



E-Parkkartenbezug im Web oder via App

Mit Parkingpay können Sie in der Stadt Uster ganz einfach am PC oder am Smartphone eine elektronische Parkkarte (e-Parkkarte) beziehen. Bevor Sie das erste Mal eine e-Parkkarte erwerben können, prüft die Stadtpolizei anhand eines «Gesuchs zur Kontrollschildfreigabe», ob Sie zum Bezug einer Parkkarte berechtigt sind. Die Prüfung nimmt drei bis fünf Tage in Anspruch. Ihr Kontrollschild bleibt auch nach dem ersten Kauf einer e-Parkkarte weiterhin für diese Art freigeschaltet, sodass Sie nach Ablauf der Gültigkeit ohne weiteres Gesuch eine neue e-Parkkarte erwerben können.

Schritt 1

Füllen Sie das nachfolgende «Gesuch für die Kontrollschildfreigabe» aus und senden es per Post oder eingescannt per Mail an parkieren@uster.ch. Nach Eingang des Gesuchs bei der Stadtpolizei wird Ihre Bezugsberechtigung geprüft.

Schritt 2

Falls Sie noch kein Parkingpay-Konto besitzen, eröffnen Sie unter www.parkingpay.ch oder in der gleichnamigen App (verfügbar für iPhone oder Android) ein Konto. Laden Sie per E-Payment oder Überweisung einen passenden Betrag auf Ihr Parkingpay-Konto, oder richten Sie ein Lastschriftverfahren ein.

Schritt 3

Erfassen Sie im Konto ein oder mehrere Kontrollschild-Nummern. Sie können nun Ihr Parkingpay-Konto zum Kauf von e-Parkkarten (Bewilligungen) nutzen oder mit dem Smartphone Parkgebühren auf gebührenpflichtigen Parkfeldern bezahlen.

Schritt 4

Bei positivem Entscheid über ihr eingereichtes Gesuch wird das Kontrollschild freigeschaltet, und Sie können am PC unter www.parkingpay.ch oder in der Parkingpay-App die gewünschte e-Parkkarte kaufen. Bei negativem Entscheid wird die Stadtpolizei Uster mit Ihnen in Kontakt treten.

Schritt 5

Zum Kauf einer e-Parkkarte wählen Sie den Standort Uster und klicken auf «Bewilligung». Wählen Sie die gewünschte Bewilligung aus. Danach können Sie noch Kontrollschild (maximal 2 Nummern), den ersten Gültigkeitstag und die Dauer der Bewilligung festlegen. Lassen Sie unbedingt die Ablaufferinnerung aktiviert. Mit dem Klick auf «Kaufen» wird der Betrag von Ihrem Parkingpay-Konto abgebucht, und die e-Parkkarte ist ab dem gewählten Gültigkeitstag automatisch aktiv.

Die nachfolgende Tabelle fasst alle verfügbaren e-Parkkarten für Sie zusammen:

Art der E-Parkkarte	Kontrollschildfreigabe	Gebühr in CHF	
Anwohner Zone A1	ja	5.00 60.00	pro Monat pro Jahr
Anwohner Zone B1	ja	5.00 60.00	pro Monat pro Jahr
Seeweg Monat	nein	30.00	pro Monat
Seeweg Jahr	ja	200.00	pro Jahr
Sportanlage Buchholz/Schützenhaus Monat	nein	30.00	pro Monat
Sportanlage Buchholz/Schützenhaus Jahr	ja	200.00	pro Jahr

Die Broschüre «Digitales Parkieren in Uster» fasst alle Informationen zum Thema Parkingpay zusammen und kann als Download unter www.uster.ch oder am Schalter der Stadtpolizei bezogen werden.



Gesuch für die Kontrollschildfreigabe Parkierungsbewilligung Anwohner

Ich ersuche um Kontrollschildfreigabe zum Kauf einer **elektronischen Parkkarte** für:

Zone A1 **Zone B1** (zutreffendes bitte ankreuzen)

Name, Vorname*:

Adresse*:

PLZ / Ort*:

Telefon*:

E-Mail-Adresse*:

Kontrollschild Fahrzeug*:

evtl. Kontrollschild Zweitfahrzeug

(eine Parkkarte kann für maximal zwei Kontrollschilder ausgestellt werden)

*Felder obligatorisch

Folgende Personen und Betriebe haben Anspruch auf eine Parkbewilligung Anwohner, sofern ihr Wohnsitz bzw. ihr Betriebsdomizil innerhalb der entsprechenden Parkierungszone mit Parkzeitbeschränkung liegt und eine Parkierung auf dem Grundstück nicht möglich ist:

- a) Einwohner/innen der Stadt Uster für auf ihren Namen und ihre Ustermer Adresse eingelöste leichte Motorwagen.
- b) In der Stadt Uster ansässige Betriebe für auf ihren Namen und ihre Ustermer Adresse eingelöste leichte Motorwagen.

Die elektronische Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Folgende Auflagen der elektronischen Parkkarte sind zu beachten:

1. Die elektronische Parkkarte berechtigt, das Fahrzeug mit dem hinterlegten Kontrollschild innerhalb der gelösten Parkzone über die erlaubte Zeit hinaus auf einem Parkfeld abzustellen.
2. Pro elektronischer Parkkarte können maximal zwei Kontrollschilder hinterlegt werden. Die Parkierungsberechtigung wird zeitgleich nur einem Fahrzeug gewährt.
3. Die elektronische Parkkarte befreit nicht von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.
4. Besonderen polizeilichen Anordnungen ist Folge zu leisten. Park- und Halteverbote, auch kurzfristig angebrachte, sind zu beachten.
5. Ein Anspruch auf Erneuerung der elektronischen Parkkarte besteht nicht.
6. Bei Wegzug aus der gelösten Zone ist die Stadtpolizei Uster innert 14 Tagen zu informieren.
7. Fahrzeuge, welche nachts regelmässig auf öffentlichem Grund abgestellt werden, unterliegen zusätzlich der Nachtparkgebühr.

Bei einem Verstoß gegen die Anordnungen, Auflagen oder Bedingungen der elektronischen Parkkarte wird diese ersatzlos entzogen und es droht eine Busse auf Grundlage der gültigen Parkierungsverordnung der Stadt Uster und eine Bestrafung wegen Urkundendelikten etc. nach Art. 251 ff. StGB.

Ich beantrage zusätzlich die Nachtparkierung ab(Monat/Jahr).

Hiermit bestätige ich, dass ich die Auflagen gelesen und verstanden habe.

Ort und Datum: Unterschrift: